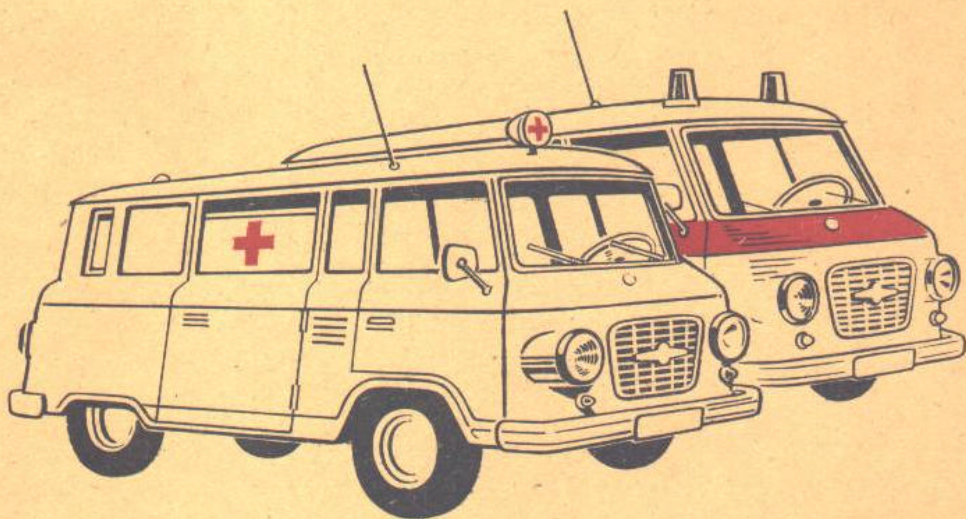


Deutsches Rotes Kreuz  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Präsidium



# KRANKENTRANSPORT- UND FUNKORDNUNG



**ORDNUNG**  
**über den Verkehr mit UKW-Verkehrsfunkanlagen**  
**des Deutschen Roten Kreuzes der DDR**

**– FUNKORDNUNG –**

**Inhaltsübersicht**

<b>I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen</b> . . . . .	<b>18</b>
1. Grundlage des Funkbetriebes	
2. Geltungsbereich	
3. Begriffsbestimmungen	
<b>II. Auftragserteilung und Genehmigungen</b> . . . . .	<b>18</b>
1. Auftragserteilung und Beantragung der Genehmigungen	
2. Urkunde und Inbetriebnahme	
3. Sendekarten	
4. Aufbewahrung von Sammelurkunde und Sendekarten	
5. Kontrolle der Urkunde und Sendekarten	
<b>III. Bedingungen für das Errichten und Betreiben</b> . . . . .	<b>20</b>
1. Bedingungen des Projektes	
2. Betriebliche Bedingungen	
<b>IV. Praktische Durchführung des Funkverkehrs</b> . . . . .	<b>21</b>
1. Rufzeichen	
2. Funkverkehrsbereich, Arbeitskanal, Katastrophenfrequenz	
3. Anruf und Bestätigung	
4. Ordnung und Sicherheit	
<b>V. Gebühren</b> . . . . .	<b>23</b>
1. Genehmigungsgebühren	
2. Betriebsgebühren	
<b>VI. Störungen</b> . . . . .	<b>24</b>
1. durch benachbarte DRK-Funknetze	
2. durch fremde Funknetze	
3. durch andere Störquellen	
4. das eigene Funknetz als Störquelle	
<b>VII. Sanktionen</b> . . . . .	<b>24</b>
<b>VIII. Schlußbestimmungen</b> . . . . .	<b>24</b>
Anlage 1: Rufzeichenschlüssel . . . . .	<b>25</b>

Die durch das Büro des Präsidiums des DRK der DDR am 24. 10. 1969 beschlossene und seit 1. 1. 1970 gültige Funkordnung hat sich in der Praxis gut bewährt und war die Grundlage für die Abwicklung des gesamten Funkverkehrs in den Einrichtungen des DRK der DDR sowie der angeschlossenen Funkanlagen des staatlichen Gesundheitswesens.

Inzwischen wurden gesetzliche Anordnungen und Verfahrensweisen geändert, die auch zwangsweise zur Neugestaltung der Funkordnung führen mußten. In der neuen Funkordnung sind die Erkenntnisse langjährigen Funkbetriebes berücksichtigt.

## I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

### 1. Grundlage des Funkbetriebes

Die Funkordnung regelt das Verfahren der Vorbereitung und die Durchführung des Funkbetriebes aller DRK-Funknetze. Die gesetzliche Grundlage bildet die Anordnung über die Landfunkdienste — Landfunkordnung — vom ~~Präsidenten des DRK der DDR~~ *GBl. FdL Nr. 10* *28. 02. 86*

### 2. Geltungsbereich

Diese Anordnung ist bindend für alle DRK-Funknetze. Diese können sich

- beim Krankentransport
- bei den Spezialdiensten (Bergunfall- und Wasserrettungsdienst u. a.)
- bei Sanitätseinheiten
- beim Hilfszug und
- bei anderen vom Präsidium besonders bestätigten Einrichtungen befinden.

Die dem Funknetz des Krankentransportes angeschlossenen beweglichen Funkanlagen der Schnellen Medizinischen Hilfe (SMH) und des ärztlichen Bereitschaftsdienstes unterliegen gleichfalls dieser Funkordnung.

### 3. Begriffsbestimmungen

Bei allen vom DRK der DDR betriebenen Funkanlagen handelt es sich um Sprechfunkverkehr im Ultra-Kurzwellen-Bereich (UKW), und zwar im 4-m-Band.

Der Funkverkehr wird als Wechselsprechbetrieb durchgeführt. Ein Funknetz besteht aus:

- einer ortsfesten Landfunkstelle (Einsatzleitung) und
- einer oder mehreren beweglichen Anlagen (in Krankenwagen oder Fahrzeugen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes) oder einem oder mehreren Handfunksprechgeräten.

## II. Auftragserteilung und Genehmigungen

### 1. Auftragserteilung und Beantragung der Genehmigungen

Sämtliche Aufträge zur Projektierung, Lieferung und Montage von Funkanlagen werden ausschließlich aufgrund der Perspektivpläne bzw. Jahrespläne vom Präsidenten erteilt. Diese Feststellung trifft gleichermaßen für den Abschluß von Verträgen mit Produktions- und Montagebetrieben zu.

Vor Erteilung der Aufträge sind vom Funkbeauftragten des Präsidiums Anträge

zur Errichtung und Genehmigung der Funkanlage bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu stellen. Hierzu sind von den Kreiskomitees vorbereitende Maßnahmen nach Aufforderung und Absprache mit dem Präsidenten einzuleiten:

- a) namentliche Benennung eines hauptamtlich beim DRK der DDR Beschäftigten als Verantwortlichen für das Funknetz. Dieser ist voll verantwortlich für die Einhaltung dieser Funkordnung. Bei personellen Veränderungen ist unverzüglich der Präsident zu unterrichten. In seinem Auftrag unterrichtet der Funkbeauftragte die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post;
- b) alle Maßnahmen zu unterstützen, die der Projektierung und der späteren Montage und Inbetriebnahme dienen;
- c) notwendig werdende Ausbreitungsmessungen mit dem Funkmeßwagen des Präsidiums oder eines besonders dazu beauftragten Nachauftragnehmers durch kurzfristige Bereitstellung von Arbeitskräften, Lageplänen und sonstigen Dienstleistungen tatkräftig zu unterstützen.

## **2. Urkunde und Inbetriebnahme**

Das bisherige Verfahren der Erteilung von Einzelurkunden für jedes Funknetz des DRK der DDR und des staatlichen Gesundheitswesens wurde abgeschafft. Im Rahmen des bestehenden Frequenzprojektes gibt es nur noch pro Bezirk eine Sammelurkunde, in deren Anlage alle im Bezirk genehmigten Funknetze des DRK der DDR und des Gesundheitswesens enthalten sind. Im Bedarfsfalle wird diese bezirkliche Sammelurkunde jährlich nur noch einmal geändert. Notwendige Antragstellung dafür erfolgt nur über den Funkbeauftragten des Präsidiums.

## **3. Sendekarten**

Von der Bezirksdirektion der Deutschen Post wird aufgrund der erteilten Betriebsfreigabe je Funkanlage eine Sendekarte ausgestellt. Die Sendekarte für die bewegliche Anlage muß stets vom Fahrer bei sich geführt werden.

## **4. Aufbewahrung von Sammelurkunde und Sendekarten**

Die bezirkliche Sammelurkunde bleibt in Besitz und Verwaltung des Referatsleiters Krankentransport/SMH des Sekretariats des Bezirkskomitees. Sie ist sicher und unter Verschuß aufzubewahren.

Die Aufbewahrung der Sendekarten hat gem. Pkt. II.3. zu erfolgen. Der Funkverantwortliche der jeweiligen Anlage hat sich jährlich mindestens zweimal vom Vorhandensein aller ausgestellten Sendekarten zu überzeugen und dies zu protokollieren.

Eventueller Verlust von Sammelurkunde oder Sendekarten ist unverzüglich der Bezirksdirektion der Deutschen Post, Fachgebiet Funk, und dem Funkbeauftragten anzuzeigen.

## **5. Kontrolle der Urkunde und Sendekarten**

Außer den nach Pkt. II.4. durchzuführenden regelmäßigen Kontrollen durch den Funkbeauftragten sind weitere Personen und Institutionen berechtigt, Kontrollen vorzunehmen:

- der Präsident, die Vizepräsidenten,
- der Generalsekretär sowie die Sekretäre der Bezirks- und Kreiskomitees,
- Beauftragte der Deutschen Post und der Sicherheitsorgane,
- der Funkbeauftragte des Präsidiums,

- Mitglieder des ehrenamtlichen Kontrollorgans (ZRK — BRK — KRK), soweit sie sich ausreichend ausweisen,
  - der Referatsleiter/Instrukteur Krankentransport/SMH des Bezirkskomitees.
- Das Ergebnis der Kontrolle, einschließlich der nach Pkt. II.4. regelmäßig durchzuführenden, ist in einem anzulegenden Kontrollheft einzutragen.

### III. Bedingungen für das Errichten und Betreiben

#### 1. Bedingungen des Projektes

Im Auftrag des Präsidiums wird von einem Fachbetrieb, in der Regel vom VEB Fernmelde-Anlagenbau, das Projekt erarbeitet. Dieses enthält alle technischen Lösungswege zum Aufbau des Funknetzes. Die darin aufgeführten Leistungen des Bedarfsträgers sind gewissenhaft zu erfüllen. Das Projekt ist bei der betreibenden Dienststelle aufzubewahren.

Vor der Realisierung von Leistungen des Bedarfsträgers ist gegebenenfalls das örtliche Staatsorgan einzubeziehen (z. B. für die Erteilung von Standortgenehmigungen für Sendemaste, für die Bereitstellung von Baukapazität für die Errichtung des Mastfundamentes, zu Fragen des Blitzschutzes, der Flugwarnbeleuchtung u. a.).

#### 2. Betriebliche Bedingungen

- Nach erfolgter Montage und vor der erteilten Betriebsfreigabe hat durch den Montageleiter des Ausführungsbetriebes eine Einweisung des Betriebspersonals zur technischen Inbetriebnahme zu erfolgen. Vom Verantwortlichen der Funkanlage ist eine Belehrung aller Mitarbeiter über diese Funkordnung durchzuführen und auf die strikte Einhaltung der Bestimmungen hinzuweisen. Die Belehrung ist schriftlich festzuhalten. Neu eingestellten Mitarbeitern, die unmittelbare Tätigkeiten im Umgang mit der Funkanlage ausüben, ist diese Funkordnung zur Kenntnis zu bringen.
- Es dürfen nur die zugeteilten und in der Genehmigungsurkunde vermerkten Sendearten, Frequenzen und Rufzeichen benutzt werden.
- Die Abwicklung des Funkverkehrs für den normalen Dienstablauf des Krankentransportes hat grundsätzlich auf dem 1. Arbeitskanal zu erfolgen (Schalterstellung 1 am Bedienteil). Notwendige, auch kurzfristige Änderungen müssen vom Funkbeauftragten des Präsidiums (evtl. auch fernmündlich) genehmigt werden. Von ihm wird der Ausweichkanal festgelegt.
- Das Übertragen von Sendungen des Rundfunks und Fernsehens auf den dem DRK der DDR zugewiesenen Frequenzen ist strengstens verboten. Radio- und Fernsehgeräte dürfen sich nicht im Raum des Funkdisponenten befinden. Durch geeignete Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, daß auch durch in Nachbarräumen befindliche Empfänger keine Funkübertragung erfolgt.
- In allen Funkfahrzeugen sind der Einbau und die Benutzung von Rundfunkempfängern und anderen Tonträgern, auch transportablen, nicht gestattet.
- Es ist streng darauf zu achten, daß nicht unbeabsichtigt die Sprechaste nach geführtem Funkgespräch gedrückt bleibt. Ein offener Sender blockiert ständig das gesamte Funknetz und führt zu Störungen im Dienstablauf.
- Es ist untersagt, die Funkanlage für einen anderen als in der Urkunde angegebenen Zweck einzusetzen. Eine Benutzung der Funkanlage für oder durch Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Präsidiums gestattet.

- Wird fremder Funkverkehr mitgehört, so darf er weder niedergeschrieben noch Dritten mitgeteilt oder auf andere Art und Weise verwertet werden. Diese Pflicht besteht nicht, wenn eine Anzeige vorgeschrieben ist oder Menschenleben oder Sachwerten Gefahr droht.
- An Funkgeräten dürfen keine eigenmächtigen Änderungen vorgenommen werden. Notwendige Reparaturen werden innerhalb der Garantiezeit grundsätzlich nur vom Lieferwerk oder dessen Nachauftragnehmer ausgeführt. Unerlaubte Eingriffe führen unwiderruflich zum Verlust des Garantieanspruches und sind daher strikt verboten.  
Reparaturen außerhalb des Garantiezeitraumes werden vom Wartungsdienst der Fernmelde-Anlagenbaubetriebe oder von ihm eingesetzten Fachbetrieben durchgeführt. Entsprechende Wartungsverträge sind von der betreibenden Dienststelle abzuschließen. Die Kosten hierfür sind jährlich zu planen und von den Kreissekretariaten direkt zu finanzieren.

## IV. Praktische Durchführung des Funkverkehrs

### 1. Rufzeichen

Jede ortsfeste Funkstelle und jede bewegliche Anlage erhält ein von der Deutschen Post festgelegtes Rufzeichen. Dieses ist in der bezirklichen Sammelurkunde und in der Sendekarte vermerkt. Dieses Rufzeichen ist verbindlich und darf nicht geändert werden.

### 2. Funkverkehrsbereich, Arbeitskanal, Katastrophenfrequenz

Der **Funkverkehrsbereich** kennzeichnet das Gebiet, in dem den beweglichen Anlagen der Funkverkehr mit der ortsfesten Funkstelle ihrer Heimatdienststelle gestattet ist.

Bei Übergabe der Funkanlage wird gleichzeitig der **Arbeitskanal** für die ortsfeste Funkstation und aller dieser angeschlossener beweglichen Anlagen einheitlich festgelegt. Es ist grundsätzlich für alle DRK-Funknetze Schalterstellung 1 am Bedienteil. Diese einheitliche Kanalstellung (Frequenzwähler am Bedienteil) garantiert erst die wechselseitige Sprechverbindung.

Jede ortsfeste Funkstation und jede bewegliche Anlage besitzt außerdem einen gesonderten Kanal mit der **Katastrophenfrequenz** 76,250 MHz. Das Benutzen dieser Frequenz ist nur im Katastrophenfall erlaubt, wenn sich der zentralisierte Einsatz mehrerer aus anderen Bezirken/Kreisen stammender Funkfahrzeuge am Einsatzort notwendig macht. Dann besteht nur über die Katastrophenfrequenz eine ständige Funkverbindung zwischen Einsatzleitung und allen beweglichen Anlagen. Nach Bekämpfung des Notstandes und bei Rückkehr der Funkfahrzeuge in ihre Heimatdienststellen ist auf den Arbeitskanal 1 zurückzuschalten.

Diese Katastrophenfrequenz wird von jeder Leitstelle durch einen besonderen Empfänger ständig überwacht. Auswärtige fremde bewegliche Funkanlagen sowie feste Leitstellen untereinander dürfen diese Frequenz bei notwendigen Hilfeleistungen oder anderen dringenden Erfordernissen benutzen.

Der Mißbrauch dieser Frequenz kann zu erheblichen Störungen im Dienstablauf der Leitstelle führen.

### 3. Anruf und Bestätigung

Die Übermittlung der Anweisungen und Mitteilungen von der ortsfesten Funkstation an bewegliche Stationen und umgekehrt hat kurz und klar formuliert zu

erfolgen. Dabei ist im Anruf und in der Bestätigung das vollständige Rufzeichen zu wiederholen.

Das verbindliche Rufzeichen setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- für die Leitstelle: den Bezirkskennner (s. Anlage 1) und den Ortsnamen der jeweiligen Leitstelle (z. B. Dressel Dresden)
- für die bewegliche Station: Bezirkskennner, Kreiskennner und lfd. Nummer (z. B. Dressel 31/35 – gesprochen Dressel einunddreißig/fünfunddreißig)
- für die Handfunktechnik: Kennung und lfd. Reg.-Nummer, z. B. Rotkreuz 311 (gesprochen Rotkreuz dreihundertelf)

Beispiele eines ordnungsgemäßen Anrufes:

„Dressel Dresden ruft Dressel 31/35“

Hört Dressel 31/35, dann bestätigt er den Ruf:

„Dressel 31/35 hört, Dressel Dresden kommen“

Das Mitsprechen des Kreiskenners (im vorliegenden Beispiel: 31) ist vorgeschrieben. Das Weglassen von Bezirks- und Kreiskennner stellt einen Verstoß gegen die Landfunkordnung dar. Die ständige Wiederholung des Rufzeichens ist außerordentlich wichtig.

Der Funkverantwortliche hat sich laufend von der richtigen Anwendung der vorgeschriebenen Verfahrensweise zu überzeugen.

#### **4. Ordnung und Sicherheit**

- Über Funk vermittelte Nachrichten können, ohne daß es feststellbar ist, auch von Unbefugten empfangen und evtl. ausgewertet werden. Deshalb dürfen niemals geheime, vertrauliche oder andere betriebsinterne Nachrichten über Funk gesendet werden.
- Alle Funkanlagen (stationäre und bewegliche) sind gegen mißbräuchliche Benutzung oder Entwendung zu schützen. In unbefugte Hände geratene Funkgeräte bilden eine potentielle Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Es ist deshalb zwingend vorgeschrieben:

- Funkgeräte müssen in der betreibenden Dienststelle vom Verantwortlichen für das Funknetz nummernmäßig erfaßt und nachgewiesen werden.
- Funkanlagen dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben, gegebenenfalls müssen durch geeignete Maßnahmen (Verschließen der Türen, Entfernen des Schlüssels vom Betriebshauptschalter des Fahrzeuges u. a.) unbefugte Benutzung und Diebstahl verhindert werden.
- Nicht im Einsatz befindliche Handfunksprechgeräte sind stets gegen Diebstahl gesichert aufzubewahren.
- Funkanlagen dürfen nur mit Übernahme-/Übergabeprotokollen übergeben werden; dies trifft auch für notwendige Reparaturen außerhalb der eigenen Dienststelle zu.

Werden mit Funk ausgerüstete Fahrzeuge in Werkstätten gegeben, ist das Funkgerät (nur Sende-/Empfangsgerät) auszubauen und unter Verschuß aufzubewahren.

Der Austausch von Funkgeräten ist nur mit Zustimmung des Funkbeauftragten des Präsidiums und der Deutschen Post möglich.

- Verschrottung von Funkanlagen ist nur mit Zustimmung des Funkbeauftragten des Präsidiums gestattet. Im Zustimmungsfalle sind Verschrottungsprotokolle unter Bezeichnung jedes einzelnen Gerätes mit Gerätenummer anzufertigen. Je eine Ausfertigung erhält das Fachgebiet Funk der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post, der Funkbeauftragte des Präsidiums und die ausfertigende Dienststelle.
- Der Verlust von Funkanlagen ist sofort der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden; der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post — Fachgebiet Funk — und dem Funkbeauftragten des Präsidiums ist unverzüglich unter Schilderung näherer Umstände schriftlich Bericht zu erstatten.

## V. Gebühren

Das Betreiben genehmigungspflichtiger Funkanlagen ist gebührenpflichtig. Zur Zeit gilt die Anordnung über Gebühren im Landfunkdienst — Landfunkgebührenordnung (LFGO) — vom 13. 7. 1978 (veröffentlicht im GBl. Nr. 27 vom 1. 9. 1978).

### 1. Genehmigungsgebühren

Das Erteilen der Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen ist gebührenpflichtig. Die bezirkliche Sammelurkunde kostet 60,00 M. Änderungen sind ebenfalls gebührenpflichtig. Diese Gebühren schließen die Aufwendungen für das Ausfertigen der Funksendekarten mit ein.

### 2. Betriebsgebühren

Die Grundgebühr je bewegliche Funkanlage (mobile oder portable) beträgt monatlich 5,00 M.

Für den Kontrollempfänger werden monatlich 2,00 M eingezogen.

Für die Feststationen werden folgende Gebühren pro Monat erhoben:

Grundgebühr für die 1. ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	10,00 M
Grundgebühr für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	20,00 M

Zuschläge bei einem Funkverkehrsbereich > 15 km

für die 1. ortsfeste Funkanlage	20,00 M
für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	40,00 M

Zuschläge für 4 Kanäle

für die 1. ortsfeste Funkanlage	40,00 M
für jede weitere ortsfeste Funkanlage	80,00 M

Die Finanzmittel sind von den Kreisssekretariaten jährlich zu planen.

Gemäß Vereinbarung mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen werden bei Benutzung der Katastrophenfrequenz zwischen ortsfesten Funkanlagen (Leitstelle zu Leitstelle) keine Gebühren erhoben. Die Gebühren für feste Funkdienste gemäß 4.2. der LFGO entfallen.



## **VI. Störungen**

### **1. Durch benachbarte DRK-Funknetze**

Der von der Deutschen Post für das DRK der DDR erarbeitete und verbindliche Frequenzplan sieht einen Wiederholungsabstand der Arbeitsfrequenz von ca. 60 km vor. In Ausnahmefällen müssen benachbarte Kreise auf der gleichen Frequenz arbeiten. Bedingt durch den Standort der S/E-Anlage, den Standort der Fahrzeuge, den technischen Stand der Funktechnik und die Witterungsbedingungen können deshalb gegenseitige Beeinflussungen des Funkbetriebes im Kanal 1 (Arbeitskanal) entstehen, die nicht veränderlich sind. Durch eine gute Funkdisziplin und gegenseitige Rücksichtnahme ist trotzdem der Funkverkehr möglich. Von Störungen, die den Dienstablauf erheblich behindern, ist der Funkbeauftragte des Präsidiums zu unterrichten.

### **2. Durch fremde Funknetze**

Zeitweilig oder ständig einfallende fremde Funknetze können eine wesentliche Störquelle darstellen. Hier sind in jedem Falle der örtlich zuständige Funkentstör-dienst der Deutschen Post sowie das Präsidium zu verständigen.

### **3. Durch andere Störquellen**

Geräte, Anlagen und Einrichtungen oder Teile davon, die elektromagnetische Wellen oberhalb von 10kHz erzeugen, können als Funkstörquelle auftreten. Um diese Störquellen zu ermitteln und deren Beseitigung zu fordern, ist unverzüglich der örtlich zuständige Funkentstördienst der Deutschen Post zu benachrichtigen.

### **4. Das eigene Funknetz als Störquelle**

Mitteilungen oder Beschwerden von Bürgern, Betrieben oder Institutionen über Störungen durch das eigene DRK-Funknetz (z. B. im Rundfunk- oder Fernseh-bereich) sind als Eingaben entsprechend dem Staatsratserlaß zu behandeln. Hier sind sofort der Funkentstördienst und der Funkbeauftragte zu unterrichten. Von dem Veranlaßten ist dem Beschwerdeführer ein Zwischenbescheid und nach endgültiger Klärung ein abschließender Bescheid zu geben.

## **VII. Sanktionen**

Mitarbeiter, die schuldhaft Pflichten aus dieser Funkordnung verletzen, können disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden, unbeschadet der Möglichkeit, daß Zu-widerhandlungen gegen die Landfunkordnung nach gesetzlichen Bestimmungen bestraft werden.

## **VIII. Schlußbestimmungen**

Diese Funkordnung wurde vom Büro des Präsidiums des DRK der DDR am 1. August 1980 beschlossen und tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Damit wird die bisherige Funkordnung vom 24. Oktober 1969 außer Kraft gesetzt.

Dresden, den 1. August 1980

**OMR Prof. Dr. sc. med. W. Ludwig**  
**Präsident**

# Anlage 1 zur Funkordnung des DRK der DDR

## Rufzeichenschlüssel

	Bezirk:	Bezirkskenner:
DRK Bezirk	Rostock	Küster
	Schwerin	Schwärmer
	Neubrandenburg	Neuber
	Potsdam	Pollux
	Frankfurt (Oder)	Franko
	Cottbus	Koba
	Magdeburg	Madras
	Halle	Halfter
	Erfurt	Erfolg
	Gera	Gene
	Suhl	Sulfur
	Dresden	Dressel
	Leipzig	Leila
	Karl-Marx-Stadt	Kama
SMH Berlin — Rettungsamt		Virchow Berlin 1
	<i>Berlin</i>	<i>KK-Bin. 1</i>

Das Rufzeichen der Feststation besteht aus dem Rufzeichen des jeweiligen Bezirkes (Bezirkskenner) und dem Ortsnamen (z. B. Dressel Dresden).

Dem Rufzeichen der Mobilstationen zugehörig sind zwei Zahlengruppen zu je zwei Ziffern. Die erste Zahlengruppe ist der Kreiskenner entsprechend dem DDR-Gemeindeverzeichnis. Die zweite Zahlengruppe ist die laufende Nummer der Mobilstation in dem Heimatkreis, beginnend überwiegend mit der Nr. 12 (z. B. Dressel 31/12).

Die Rufzeichenvergabe erfolgt in allen Bezirken für den Krankentransport nach dem gleichen Schema. Bei der Zusammenfassung von Stadt- und Landkreisen wurde der Kreiskenner des Landkreises gewählt. Ausgenommen sind die Stadt- und Landkreise der Bezirksstädte, dort wurde der Kreiskenner der Bezirksstadt genommen, um durch die „31“ bzw. „32“ die Mobilstation der Bezirksstadt besonders hervorzuheben.

Für alle Funkeinrichtungen des Präsidiums (Funkmeßwagen — Handfunktechnik) wurde das Rufzeichen „ROTKREUZ“ festgelegt.

Für alle Funkanlagen des ärztlichen Notdienstes (Fest- und Mobilstationen) wurde das einheitliche Rufzeichen „VIRCHOW“ festgelegt. Es gilt in allen Bezirken und Kreisen der DDR. Die Anwendung erfolgt nach den vorgenannten Prinzipien.

*Kanalbelegung Bin.:*

<i>K<sub>I</sub></i>	<i>- 76,350 / 76,050 MHz</i>	<i>76,050 / 76,350</i>
<i>K<sub>II</sub></i>	<i>- 76,225 / 76,225 MHz</i>	<i>→</i>
<i>K<sub>III</sub></i>	<i>- 76,250 / 76,250 MHz</i>	<i>→</i>
<i>K<sub>IV</sub></i>	<i>- 76,275 / 76,275 MHz</i>	<i>→</i>